



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

**ÖFFENTLICHE URKUNDE**

über die Errichtung einer Stiftung

(Art. 80 ff ZGB)

Der unterzeichnete Urkundsbeamte, René Haegler, Bezirksschreiber-Stellvertreter zu Sissach, beurkundet hiemit:

Die Einwohnergemeinde Buckten,

vertreten durch den Präsidenten Karl Müller-Dalcher, und den Schreiber Peter Keller-Lehnherr, beide in Buckten;

Die Einwohnergemeinde Häfelfingen,

vertreten durch den Präsidenten Hans Müller-Gosteli, und die Schreiberin Klara Gysin-Eggimann, beide in Häfelfingen;

Die Einwohnergemeinde Känerkinden,

vertreten durch den Präsidenten Paul Schaub-Wenger, und die Schreiberin Johanna Schaffner-Löhr, beide in Känerkinden;

Die Einwohnergemeinde Läufeufingen,

vertreten durch den Präsidenten Karl Flubacher-Haas, und den Verwalter Arthur Müller-Cristofoli, beide in Läufeufingen;

Die Einwohnergemeinde Rümlingen,

vertreten durch den Präsidenten Willi Buess-Zarra, und den Schreiber Ruedi Raillard, beide in Rümlingen, und

Die Einwohnergemeinde Wittinsburg,

vertreten durch den Präsidenten Ulrich Gysin, und die Schreiberin Elsbeth Straumann-Riggenbach, beide in Wittinsburg,

vereinbaren hiemit im gegenseitigen Einverständnis folgendes:

## I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

I.1. Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümlingen und Wittinsburg errichten unter dem Namen

STIFTUNG FUER ALTERS- UND KRANKENFUERSORGE  
OBERES HOMBURGERTAL

eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

I.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Buckten. Sie ist im Handelsregister einzutragen.

I.3. Die Stiftung bezweckt eine aktive Alters- und Krankenfürsorge, die politisch und konfessionell neutral ist. Sie kann insbesondere Alters- und Pflegeheime errichten oder Alterswohnungen unterhalten.

Die Stiftung ist als gemeinnütziges, möglichst selbsttragendes Unternehmen zu führen. Sie kann zur Erreichung ihres Zweckes Staatsbeiträge entgegennehmen.

## II. Stiftungsvermögen

II.1 Als Stiftungsvermögen widmen die sechs Einwohnergemeinden als erste Zuwendung Fr. 100.-- pro Einwohner (Stand 30. September 1975). Diese Kapitalien können dem Fürsorgevermögen entnommen werden.

Demnach haben zu stiften:

Buckten	Fr. 57'000.--
Häfelfingen	" 23'000.--
Känerkinden	" 29'000.--
Läufelfingen	" 128'000.--
Rümlingen	" 39'000.--
Wittinsburg	" 27'000.--
Total	<u>Fr. 303'000.--</u> =====

mit Worten: dreihundertdreitausend Franken.

Die Ueberweisung dieser Beträge erfolgt auf ein zu eröffnendes Konto der Stiftung bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

(Sammlungen, Veranstaltungen, Beiträge privater oder juristischer Personen und der öffentlichen Hand.)

Das Stiftungsvermögen kann, soweit es aus Beiträgen der Stifterinnen stammt, in einer Forderung der Stiftung gegenüber den Stifterinnen bestehen. Solche Guthaben sind angemessen zu verzinsen. Barmittel, soweit sie nicht zur Erreichung des Stiftungszweckes ausgegeben werden müssen, sind nach dem Grundsatz einer soliden Vermögensverwaltung anzulegen. Der Stiftungsrat hat das Recht, - wenn die Erreichung des Stiftungszweckes dies erfordert, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden.

II.2. Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes auch Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten erstellen, Mietverhältnisse eingehen, sowie grundpfandgesicherte Darlehen aufnehmen.

II.3. Für sämtliche Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

### III. Leistungen der Stiftung

III.1. Die Leistungen der Stiftung bestehen in der Gewährung von Unterhalt und Pflege in den von der Stiftung betriebenen Alters- und Pflegeheimen sowie Alterswohnungen an alte und pflegebedürftige Personen. Die Mittel der Stiftung sind dabei zur Erzielung eines möglichst niedrigen Pensionspreises für die Heiminsassen gemeinnützig einzusetzen. Massgebend sind die mit den Staatsbeiträgen verbundenen Auflagen und die für die Erhaltung von Gebäulichkeiten und Einrichtungen notwendigen Rücklagen. Ueber die Höhe der Rücklagen entscheidet der Stiftungsrat.

Im weiteren kann sich die Stiftung an einer sinnvollen Krankenfürsorge beteiligen.

### IV. Organisation und Verwaltung

IV.1. Die Organe der Stiftung sind:

Der Stiftungsrat

Die Kontrollstelle

IV.2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 17 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

Vier Vertreter der Gemeinde Läfelfingen,  
je zwei Vertreter der übrigen Gemeinden,  
diese werden von den Gemeinderäten ernannt,  
je ein Vertreter der Hauspflegevereine von  
Läfelfingen und der Kirchgemeinde Rümlingen,  
sowie ein Vertreter des Kantons Baselland.

Der Stiftungsrat wird für vier Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens neun anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Ueber die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinderäte Reglemente, die die Alters- und Krankenfürsorge betreffen. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Amtes für Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Landschaft. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er vertritt sie nach aussen und führt deren Geschäfte. Er bezeichnet die Personen, die kollektiv zu zweien rechtsverbindlich Unterschrift führen. Der Stiftungsrat kann auch Dritte, die ihm nicht angehören, mit bestimmten Aufgaben betrauen. Er verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Jahresrechnung und Jahresbericht, alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, sind nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bis spätestens 1. April des folgenden Jahres dem Amt für Stiftungsaufsicht des Kantons Baselland als zuständige Aufsichtsbehörde zuzustellen. Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich.

- IV.3. Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, die nicht dem Stiftungsrat angehören oder Angestellte der Stiftung sein dürfen. Sie werden vom Stiftungsrat jeweilen für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Eine der beteiligten Gemeinden kann nur einen Revisor stellen. Wiederwahl ist möglich. Für die Aufgaben der Kontrollstelle und ihre Berichterstattung gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 727 und folgende des OR.

IV.4. Der Stiftungsrat setzt die Entschädigung der Kontrollstelle fest.

#### V. Besondere Verpflichtungen der Gemeinden.

V.1. Die Errichtung von Alterswohnungen ist Sache jeder einzelnen Gemeinde.

V.2. Die Gemeinden nehmen von der Erklärung der Sanitätsdirektion Kenntnis, dass vorerst die Heimversorgung der Bezirke Waldenburg und Sissach durch die Altersheime Gelterkinden, Thürnen, Sissach und Niederdorf wahrgenommen wird. Sollte es sich aber zeigen, dass nach dem Bau des Alterszentrums in Sissach und trotz der Bemühungen der Gesundheitsschwester ein dringendes Bedürfnis nach weiteren Heimplätzen in der Region vorhanden ist, wird den zuständigen Behörden die Subventionierung eines Altersheimes in Läufelfingen beantragt.

#### VI. Aenderung und Auflösung.

VI.1. Die Stifterinnen behalten sich vor, die Bestimmungen dieser Urkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes zu ändern. Allfällige Aenderungen unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ebenso kann der Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung, durch die Gemeinderäte, jederzeit Aenderungen an dem von ihm beschlossenen Reglement beschliessen. In beiden Fällen dürfen aber bereits eingeräumte Rechtsansprüche nicht angetastet werden. Ferner dürfen die bis zum Zeitpunkt der Aenderung der Stiftung zugeführten Mittel ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

VI.2. Wird der Zweck der Stiftung unerreichbar, so hat der Stiftungsrat die Liquidation im Sinne von Artikel 57 und 58 des ZGB vorzubereiten. Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden übergeben werden, mit der Auflage, dieses zweckgebunden für Werke der Altersfürsorge und für pflegebedürftige Personen zu verwenden.

---

#### Genehmigungsbeschlüsse.

Die Einwohnergemeindeversammlungen von Buckten, Häfel-  
fingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümlingen und Wittinsburg  
haben der Errichtung der Stiftung für Alters- und Krankenfür-  
sorge oberes Homburgertal, wie sie in dieser Urkunde unschrie-  
ben ist, zugestimmt. Die Direktion des Innern des Kantons  
Basel-Landschaft hat mit Entscheid Nr. 213 vom 24. August  
1976 die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse genehmigt.

Die Beschlüsse der Gemeinden und der Entscheid der Direktion  
des Innern bilden integrierende Bestandteile dieser Urkunde.

---

#### Eintragungs- und Publikationsermächtigung.

Der unterzeichnete Urkundsbeamte wird hiemit beauftragt,  
diese Stiftungsurkunde zur Eintragung im Handelsregister und  
zur entsprechenden Publikation anzumelden.

---

Pro memoria.

Diese Urkunde ist zehnfach ausgefertigt. Ein Exemplar bleibt im Archiv der Bezirksschreiberei Sissach, zwei Exemplare gehen an das Handelsregisteramt des Kantons Basel-Landschaft für sich und zuhanden der Aufsichtsbehörde und je ein Exemplar erhalten die Stifter und die Stiftung.

---

Die vorliegende Urkunde wird durch den unterzeichneten Urkundsbeamten in Gegenwart der Vertragschliessenden bzw. deren Vertreter vorgelesen, von diesen hierauf als richtig abgefasst genehmigt und von ihnen eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben. Die Urkunde wird hierauf auch vom Urkundsbeamten unterzeichnet und mit seinem amtlichen Siegel versehen.



Die Vertragsschliessenden bzw. deren Vertreter sind dem Urkundsbeamten persönlich und als handlungsfähig bekannt.

Die Beurkundung findet im Gemeinderatszimmer in Buckten statt.

Buckten, den sechszwanzigsten Januar eintausendneuhundertsiebenund-siebzig.

Buckten, den 26. Januar 1977.

Die Stifterinnen:

Für die Einwohnergemeinde Buckten

Der Präsident: Der Schreiber:

*[Handwritten signatures]*

Für die Einwohnergemeinde Häfelfingen

Der Präsident Die Schreiberin:

Für die Einwohnergemeinde Känerkinden

Der Präsident: Die Schreiberin:

Für die Einwohnergemeinde Läuelfingen

Der Präsident: Der Verwalter:

Für die Einwohnergemeinde Rümelingen

Der Präsident: Der Schreiber:

Für die Einwohnergemeinde Wittinsburg

Der Präsident: Die Schreiberin:

*[Handwritten signatures]*

Der Urkundsbeamte:

Notariat, U. ...  
DER BEZIRK ...

*[Handwritten signature]*



## Vereinbarung zwischen der Stiftung Alters- und Krankenfürsorge oberes Homburgertal und dem Spitexverein oberes Homburgertal

1. Die Stiftung Alters- und Krankenfürsorge hat im Jahre 1976 von den 6 Stiftergemeinden (Läufelfingen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümelingen, Wittinsburg) den Auftrag erhalten, die Gemeindekrankenpflege im oberen Homburgertal sicherzustellen.
2. Die Stiftung delegiert alle Aufgaben der Gemeindekrankenpflege an den neu gegründeten Spitexverein oberes Homburgertal. Der Verein soll nach dem Leitbild des Spitexverbandes Kanton Basel-Landschaft die Aufgaben der Krankenpflege, der Hauspflege und der Haushilfen in allen Stiftergemeinden sicherstellen.
3. Der Spitexverein oberes Homburgertal übernimmt das durch die Stiftung angestellte Personal und das gesamte Inventar der Gemeindekrankenpflege auf den 1. Januar 1998. Der Verein löst ab dem Übergabedatum alle Aufgaben gemäss Spitexleitbild selbständig.
4. Die Stiftung wird Bindeglied zwischen den 6 Stiftergemeinden und dem Spitexverein. Sie garantiert, dass die bisherige finanzielle Unterstützung der angeschlossenen Gemeinden für die Krankenpflege an den Spitexverein weitergeleitet wird. Der Stiftungsrat erhält Einsicht in die Vereinsrechnung und kann dem Vereinsvorstand Anregungen zur kostengünstigen Erfüllung der Spitexaufgaben geben.
5. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich auf Antrag des Spitexvereines die Höhe des Unterstützungsbeitrages, bezahlt die Gesamtsumme dem Verein und sorgt selbst für den Einzug der Teilsommen der Stiftergemeinden nach Anzahl der Einwohner.

Läufelfingen, den 28.10.1997

### Stiftung Alters- und Krankenfürsorge oberes Homburgertal:

Der Stiftungsratspräsident:

H. Betschi

Der Verwaltungskommissionpräsident:

Kaufmann

### Spitexverein oberes Homburgertal:

Der Präsident:

[Handwritten Signature]

Der Aktuar:

[Handwritten Signature]

# STIFTUNG ALTERS - UND KRANKEN - FUERSORGE OBERES HOMBURGERTAL

## Aufgaben und Kompetenzen

des Stiftungsrates, des Ausschusses, der Heimkommission  
und der Heimleitung

### 1. Stiftungsrat

- Festlegung des Heimkonzeptes
- Genehmigung des Organigrammes
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen
- Genehmigung des Budgets, der Verwaltungsrechnung und des Jahresberichtes
- Wahl der Heimkommission
- Wahl des Heimleiters
- Entlassung des Heimleiters
- Wahl von spez. Kommissionen
- Landkäufe- oder verkäufe
- Bauliche Veränderungen und Erneuerungen, die nicht durch die budgetierten Investitionen abgedeckt sind
- Genehmigung des Dienst- und Besoldungsreglementes

### 2. Ausschuss

- Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates

### 3. Heimkommission

- Verwirklichung des Heimkonzeptes
- Erstellen des Organigrammes z.Hd. des Stiftungsrates
- Genehmigung der von der Heimleitung aufgestellten Organisationsstrukturen
- Wahl Heimpersonal ausser Heimleiter
- Entlassung des Heimpersonals ausser Heimleiter
- Entgegnahme des Budgets, der Verwaltungsrechnung und des Jahresberichtes z.Hd. des Stiftungsrates
- Entlohnung aller Angestellten nach dem Dienst- und Besoldungsreglement
- Erstellen eines Dienst- und Besoldungsreglementes z.Hd. des Stiftungsrates
- Gewährung von ausserhalb des Budget liegenden Sonderkrediten nach Absprache mit dem Stiftungsrat
- Abschliessung von Pachtverträgen
- Gewährung von ausserordentlichen Urlauben (Erholung und Weiterbildung)
- Schlichten von ernsthaften Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Heimleitung und Mitarbeitern

### 4. Heimleitung

- Aufnahme und Entlassung der Heimbewohner aufgrund der Aufnahmebedingungen
- Rekrutierung und Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes und in Verbindung mit der Heimkommission
- Aufnahme von Praktikanten
- Aufstellen des Budgets, Führung der Jahresrechnung,

- Abfassen des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit der Heimkommission
- Freies Verfügungsrecht innerhalb des Budgets, ev. ziffernmässig begrenzt in einzelnen Bereichen
- Einzel-Unterschrift bei Sachgeschäften
- Kolektiv-Unterschrift bei Bankgeschäften
- Organisation des Betriebes ( Verwaltung, Pflege- abteilung, Verpflegung und Heimumgebung)
- Wahl des Führungsstils
- Festlegung von Massnahmen innerhalb der Zielsetzung
- Weiterbildung von Mitarbeitern innerhalb des Heimes, Besuche von Kursen ausserhalb des Heimes
- Verhandlungen mit einweisenden Behörden, Eltern und Angehörigen
- Oeffentlichkeitsarbeit

#### 4. Kommunikation

##### a) Information von oben nach unten:

Die Heimleitung muss über alles informiert werden, was im Stiftungsrat bzw. der Heimkommission, das Heim betreffend, beschlossen wird. Die Heimleitung sollte deshalb als beratendes Mitglied an jeder Sitzung der Heimkommission teilnehmen, sofern nicht ihre eigenen Angelegenheiten behandelt werden.

##### b) Information von unten nach oben:

Nicht über alles, was im Heim geschieht, muss die Heimkommission informiert werden. Es steht im Ermessen der Heimleitung, verantwortungsvoll zu entscheiden, was an Vorkommnissen im Heim oder in der Geschäftsführung unterbreitet werden soll. Die Heimkommission orientiert, in schriftlicher oder mündlicher Form, den Stiftungsrat periodisch über Vorkommnisse im Heim und die gesamte Entwicklung im Allgemeinen. Sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates bzw. der Heimkommission steht es zu oder ist ihnen geraten, ab und zu direkt im Heim mit der Heimleitung Kontakt aufzunehmen, um Informationen zu erhalten.

#### 5. Schlussbetrachtung

Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so entsteht eine Zusammenarbeit, die sich nicht auf Reglemente und Paragraphen stützt, sondern eine organische, fundamentale Aufgabe erfüllt. Das Heim muss sich in seiner besonderen Eigenart entfalten können. Es wird nicht durch den Stiftungsrat bzw. die Heimkommission, sondern durch die Heimleitung und deren Mitarbeiter geprägt. Gegenseitiges Vertrauen ist unbedingte Notwendigkeit.

**Hinweis :** Die Aufgaben der Spitex sind im Geschäftsregelement vom 20. Oktober 1977 geregelt.

So beschlossen vom Stiftungsrat, 25. April 1989

Der Präsident:

# STIFTUNG ALTERS-UND KRANKENFÜRSORGE OBERES HOMBURGERTAL

## GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DIE VERWALTUNGSKOMMISSION.

### ZWECK DER VERWALTUNGSKOMMISSION:

Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für einen reibungslosen Heimbetrieb. Sie unterstützt die Heimleitung in ihrer Tätigkeit.

### AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER VERWALTUNGSKOMMISSION

**HEIMBETRIEB:** Die Verwaltungskommission unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen um einen menschlich und qualitativ einwandfreien Heimbetrieb zu gewährleisten.

**PERSONALWESEN:** Die Verwaltungskommission entscheidet zusammen mit der Heimleitung über die Anstellung und Entlassung von Führungskräften, die der Heimleitung direkt unterstellt sind. Für die Einstellung einer Heimleitung bereitet die Verwaltungskommission zu Handen des Stiftungsrates einen Vorschlag vor. Die Verwaltungskommission arbeitet Anstellungs- und Personalreglemente aus, soweit nicht übergeordnete Vorschriften in Kraft sind.

**BAU & BETRIEB:** Für allfällige notwendige Bauten und Sanierungen sowie betriebsnotwendige Einrichtungen arbeitet die Verwaltungskommission entsprechende Vorlagen an den Stiftungsrat aus und veranlasst nach deren Genehmigung die Durchführung.

**FINANZEN:** Die Verwaltungskommission erarbeitet mit der Heimleitung ein Jahresbudget sowie die Jahresrechnung zu Handen des Stiftungsrates. Für unvorhersehbare Ereignisse die schnelles Handeln erfordern hat die Verwaltungskommission eine **Finanzkompetenz** von Fr. 50'000.-- pro Jahr.

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 28.10.1997 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Läufelfingen, 31.10.1997

Der Präsident des Stiftungsrates



Der Präsident der Verwaltungskommission

